



Stadt Neckarbischofsheim

Rhein-Neckar-Kreis

Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Neckarbischofsheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 1, 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Neckarbischofsheim am 08. Dezember 2020 folgende Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Neckarbischofsheim beschlossen:

§ 1 Eintrittspreise

- | | |
|--|----------|
| 1. Einzelkarte | |
| a. Kinder unter 6 Jahren | frei |
| b. Kinder/Jugendliche ab 6 Jahren | 1,50 € |
| c. Erwachsene | 3,00 € |
| d. Schüler, Studenten, Rentner und Schwerbehinderte
(Vorlage eines Ausweises notwendig) | 2,00 € |
| 2. 10er-Karten | |
| a. Kinder unter 6 Jahren | frei |
| b. Kinder/Jugendliche ab 6 Jahren | 13,00 € |
| c. Erwachsene | 26,00 € |
| d. Schüler, Studenten, Rentner und Schwerbehinderte
(Vorlage eines Ausweises notwendig) | 18,00 € |
| 3. Jahreskarte | |
| a. Kinder unter 6 Jahren | frei |
| b. Kinder/Jugendliche ab 6 Jahren | 30,00 € |
| c. Erwachsene | 60,00 € |
| d. Schüler, Studenten, Rentner und Schwerbehinderte
(Vorlage eines Ausweises notwendig) | 40,00 € |
| 4. Familienjahreskarte (2 Erwachsene + Kinder bis 18 Jahren) | 100,00 € |

§ 2 sonstige Entgelte

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Kostenersatz je verlorenen Schlüssel der Umkleidespinde | 10,00 € |
| 2. Kostenersatz je mutwilliger Verunreinigung | 30,00 € bis 50,00 € |
| 3. Benutzung des Bades ohne gültige Eintrittskarte | 10facher Eintrittspreis |

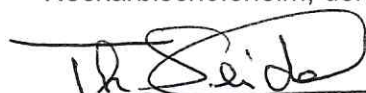
§ 3 Mehrwertsteuer

In zuvor genannten Eintrittspreisen und Entgelten ist die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für das Hallenbad der Stadt Neckarbischofsheim vom 18. Juni 1996 in der Fassung vom 18. September 2001 außer Kraft.

Neckarbischofsheim, den 08. Dezember 2020




Thomas Seidelmann
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Neckarbischofsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neckarbischofsheim, den 08. Dezember 2020



Thomas Seidelmann
Bürgermeister